

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 2, 1858, S. 474 - 476

Anschütz, ...: -Eine neue Lombardahandschrift zu
Augsburg

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XIV.

Eine neue Lombardahandschrift zu Augsburg.

Von Prof. Anschütz.

Auf der bischöflichen Ordinariatsbibliothek zu Augsburg ist neuerdings eine Handschrift der Lombarda aufgefunden worden, welche der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher gänzlich entgangen war. Die Handschrift ist wichtig durch ihre Glossen, denn in diesen sind die Namen und Ansichten der großen langobardischen Juristen erwähnt, welche meist der Rechtsschule von Pavia angehörten und welche uns durch Merkel's Geschichte des Langobardenrechts bekannt geworden sind. Es sind dies die antiqui (judices), dann Wilhelmus, Bonifilius, Lanfrancus (der spätere Erzbischof von Canterbury), Walcausa (Gualcosius), Ariprand. Zu diesen bereits bekannten Namen kommen zwei auch in andern Handschriften der Lombarda häufig erwähnte langobardische Juristen Armannus und Ugo. Das Zeitalter, welchem der letztere angehört, ist noch nicht genau bestimmt; daß jedoch dieser Ugo von dem Bologneser Hugo de Porta Ravennate verschieden sei, darüber kann nach dem Inhalt der Glossen kein Zweifel sein, obgleich es gewiß ist, daß der als Glossator des Römischen Rechts berühmte Bologneser Hugo auch eine Schrift über den gerichtlichen Zweikampf nach langobardischem Recht geschrieben hat (Merkel zu Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter IV, 512—517). Bei Armannus bleibt die Wahl zwischen der Glanzperiode der Rechtsschule von Pavia und dem Zeitalter des Ariprand, denn ein Armannus judex Sacri Palatii wird mit Sigefredus in einem Placitum vom J. 1001 und mit Sige-

fredus und Bonusfilius in einem andern Placitum vom J. 1014 erwähnt (Muratori Ant. Est. p. 127. 113), während hundert Jahre später ein Armannus jurisperitus in einem Placitum des Markgrafen Fulco von Este vom J. 1115 vorkommt (Muratori Antich. Est. p. 314).

An einer Stelle der Augsburger Handschrift ist eine Disputation zwischen Lanfrancus und Bonifilius wiedergegeben, welche ganz jenen Controversen und Disputationen gleicht, von denen Merkel nach der Neapolitaner Handschrift der Lombarda (Codex Brancatianus S. Angeli in Nido) Kunde giebt und in welchen Lanfrancus „allezeit über seine Gegner siegte“. (Merkel Gesch. des Langobardenrechts S. 14.) Die Disputation steht bei L. 30 Lomb. II, 55 und bezieht sich auf dieses Gesetz; sie lautet:

Lanfrancus et Bonifilius. Si ostensor cartule falsam appellatam idoneire voluerit et notarius et testes mortui fuerint, quomodo purificare eam debet? Bonifilius: Per usum ostensor cartule cum XII juratoribus et cum duabus aliis cartulis eam purificare debet. Lanfrancus: Habetur in hac lege aliud preter usum istum? Bonifilius: Non. [Lanfrancus:] Ergo usus est contra legem et quod sit contra legem prologus Ottonis declarat, ubi dicit „qua ex re mox detestabilis et improbus usus adolevit.“ Bonifilius obmutuit.

Die hier citirten Worte sind aus dem Gesetze Otto II., L. 34 Lomb. h. t. II, 55 entlehnt.

Die Augsburger Lombardahandschrift gehört also zu derselben Gattung wie die Codices Vaticano Palatinus 772 und Laurentianus LXXVII, 10, in welchen die Glossen aus dem Apparat des Papienser Rechtsbuchs und aus Aripbrand's Commentar ausgezogen und in die Lombarda herübergenommen sind (Merkel Geschichte des Langobardenrechts S. 41). Eine vollständige Uebertragung des Papienser Apparats in die Lombarda hat bekanntlich in der oben erwähnten Neapolitaner Handschrift, dem Codex Bran-

catianus, stattgefunden und diesem Codex nähert sich der Augsburger darin, daß an drei Stellen desselben sich Formeln finden, deren Baveser Ursprung unverkennbar ist.

Die Augsburger Handschrift stammt aus dem Kloster Füssen, wie dies eine auf fol. 1 stehende Inschrift saec. XV. bezeugt: Iste liber est monasterii S. Magni in faucibus. Nach Füssen aber muß sie aus Italien gekommen sein. Gegenwärtig gehört sie, wie oben erwähnt wurde, der bischöflichen Ordinariatsbibliothek in Augsburg, wo sie die Nummer XXVI, A, 14 führt. Text und Glossen sind saec. XII., beide sind gleichzeitig geschrieben und nur wenige Nachträge sind bemerkbar. Die Lombarda ist wie in den meisten andern Handschriften in drei Bücher eingetheilt und da Lothars des Sachsen Gesetz von 1136 über die Lehnöveräußerung weder im Titel *De beneficiis* noch als Nachtrag am Schlusse steht, so gehört der Codex der Classe L an.
